

Recht der Stellvertretung (1)

Fall 13

Musikproduzent Gohlen (G) hat festgestellt, dass die Kunstbranche ein ertragreiches Geschäft darstellt. Sein Gesangspartner Vanders (V) unterstützt das Geschäft des G, indem er des Öfteren im Namen, aber ohne Auftrag des G Bilder beim Galeristen Torhol (T) kauft.

T schickte dabei die Rechnung immer direkt an G, der diese immer sogleich beglich. Kurz nachdem sich G und V zerstritten haben, entdeckt V bei T das Werk eines unbekanntes Künstlers. V ist der Meinung, es handle sich dabei um ein noch unbekanntes Werk des großen serbischen Malers und Komponisten Zivkovic, und bietet dem T 200,- € für das Bild – natürlich ohne seine Vermutung zu offenbaren. Dem T sagt er, das Bild sei wie sonst auch für G bestimmt, der auch den Kaufpreis aufbringen werde. T akzeptiert, und händigt dem V das Bild aus. Die Rechnung schickt er wie üblich an G.

Als V stolz dem G die neueste Erwerbung präsentiert (in der Hoffnung den Streit beizulegen), ist G davon nicht begeistert. Bereits in der Vergangenheit war dem G dieses wertlose Imitat aufgefallen. Nach Erhalt der Rechnung erklärt G gegenüber T, dass er sich weigere, das Bild zu bezahlen. Er (G) habe den V gar nicht beauftragt. Darüber hinaus handle es sich – was von T nicht bestritten wird – um eine billige Kopie.

Von wem kann T Zahlung verlangen?